

Einwohnergemeinde Aegerten



ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT 2004

Originalexemplar vom 18.02.2004

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

INHALTSVERZEICHNIS

<u>ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT</u>		<u>Seite</u>
<u>I. ALLGEMEINES</u>		5
Art. 1	Gemeindeaufgaben	5
Art. 2	Zuständiges Organ	6
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	6
Art. 4	Erschliessung	6
Art. 5	Kataster	6
Art. 6	Öffentliche Leitungen	7
Art. 7	Hausanschlussleitungen	7
Art. 8	Private Abwasseranlagen	7
Art. 9	Durchleitungsrechte	8
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	8
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	8
Art. 12	Durchsetzung	9
<u>II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</u>		9
Art. 13	Anschlusspflicht	9
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	9
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	9
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	9
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	11
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	11
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	11
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	11
<u>III. BAUKONTROLLE</u>		12
Art. 21	Baukontrolle	12
Art. 22	Pflichten der Privaten	12
Art. 23	Projektänderungen	13
<u>IV. BETRIEB UND UNTERHALT</u>		13
Art. 24	Einleitungsverbot	13
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen	14
Art. 26	Haftung für Schäden	14
Art. 27	Unterhalt und Reinigung	14

	<u>Seite</u>
<u>V. FINANZIERUNG</u>	14
Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung	14
Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	15
Art. 30 Anschlussgebühren	15
Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	16
Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	17
Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	18
Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	18
Art. 35 Gebührenpflichtige	18
Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde	18
<u>VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	19
Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement	19
Art. 38 Rechtspflege	19
Art. 39 Übergangsbestimmung	19
Art. 40 Inkrafttreten	20
<u>ANHANG</u>	22
Abflussbeiwert C	22
Ausnützungsziffer (AZ)	22
<hr/>	
<u>GEBÜHRENREGLEMENT ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT</u>	
Art. 1 Anschlussgebühren	2
Art. 2 Gebühren zur Übergangsbestimmung	2
Art. 3 Inkrafttreten	2
<hr/>	
<u>GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT</u>	
Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex	2
Art. 2 Jährliche wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr	2
Art. 3 Jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr	2
Art. 4 Inkrafttreten	3
<hr/>	

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Aegerten

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- 2 Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.
- 2 Die Baukommission ist insbesondere zuständig für
 - a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
 - c die Baukontrolle;
 - d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
 - e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
 - f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
 - g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
 - i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

- 1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3 In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

- 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Handelt es sich hierbei um einen oder mehrere Härtefälle, kann der Gemeinderat die Anpasskosten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern teilweise oder ganz erlassen.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- 3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

- 1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

- 1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2 Die Baukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 8.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

- 2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremd-wasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
 - a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
 - b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
 - c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
 - d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2 Buchstabe d.
- 5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.
- 6 Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

- 10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- 12 Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen oder Abwasserhebeanlagen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

- 1 Die Baukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- 2 In schwierigen Fällen kann die Baukommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 4 Die Baukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

- 1 Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben, gemäss dem Gebühren-Reglement der Einwohnergemeinde Aegerten, zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

- 1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT**Art. 24 Einleitungsverbot**

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - Feste und flüssige Abfälle
 - Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4 Im Übrigen gilt Art. 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

- 1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- 2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 12.

V. FINANZIERUNG**Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung**

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
 - a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung; sonstigen Beiträgen Dritter.

- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
 - b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG betragen pro Jahr:
 - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- 3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Grundstückflächen (ZGF) erhoben. Diese wird ermittelt durch Multiplikation der Parzellenfläche mit der Ausnützungsziffer (AZ) gemäss Planungs- und Baureglement der Einwohnergemeinde Aegerten, resp. gemäss Anhang.
- 3 Für Regen- und Strassenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte, gewichtete Fläche zu bezahlen.
Gewichtete Fläche = Entwässerte Fläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss Anhang.
- 4 Wird die ZGF oder die in die Kanalisation entwässerte, gewichtete Fläche erhöht, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Wird die ZGF einer nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischer Massnahmen erhöht, ist hierfür eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlungsmodalitäten vor der Beschlussfassung über die planerischen Massnahmen vertraglich im Rahmen des Ausgleichs von Planungsvorteilen.

- 6 Wird die Nutzung einer nur teilweise überbauten Parzelle, deren Anschlussgebühr vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erhoben wurde, infolge baulicher Massnahmen erhöht, ist hierfür eine Nachgebühr zu bezahlen.
Die Nachgebühr wird auf Grund der Anschlussgebühr nach Abs. 2 berechnet und proportional zur erhöhten Nutzung, verglichen mit der maximal möglichen Nutzung, umgerechnet.
- 7 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeter Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.
- 8 Kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren besteht bei Änderung der Zonenzugehörigkeit oder der Nutzungsstufe oder bei Abbruch.
- 9 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die ZGF und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- 3 Die Grundgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der jeweils gültigen zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) nach Art. 30 Abs. 2 erhoben, wobei auf Parzellen mit einer Landfläche über 2'000 m² und einer Nutzung von weniger als 50% die AZ wie folgt Anwendung findet:
Erste 2'000 m²: gemäss Art. 30 Abs. 2 bzw. gemäss Anhang (AZ)
2'001 - 3'000 m²: AZ - 0,15
3'001 - 4'000 m²: AZ - 0,30
4'001 - 5'000 m²: AZ - 0,45 usw.
Bei Parzellen, die in mehreren Zonen liegen, werden die ersten 2'000 m² proportional auf die Zonen mit der entsprechenden AZ aufgeteilt. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt, sofern ein Anschluss an das Abwassernetz besteht.¹
- 4 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

¹ geändert, gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2005 (Inkraftsetzung: 01.01.2004).

- 5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.
- 6 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte, gewichtete Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Staats-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 31.
- 2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).
- 3 Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.
- 6 Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.
- 7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung von 40% erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten ZGF und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Die Nachgebühren werden mit der Erhöhung der ZGF und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. September erstellt. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
- 4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Aegerten. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Verwaltung der Einwohnergemeinde Aegerten zuständig.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38 Rechtspflege

Verfahren richten sich nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

- 1 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.
- 2 Nach Inkrafttreten des Reglements erfolgt eine Datenerhebung durch die Selbstdeklaration der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb der ersten 3 Monate. Es ist die allgemeine Wegleitung der Gemeinde zu befolgen.
- 3 Eine Fristverlängerung kann nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen von der Baukommission gewährt werden.
Ein allfälliges Gesuch um Fristverlängerung ist schriftlich an die Bauverwaltung zu richten.
- 4 Wenn trotz Mahnung keine oder eine unvollständige Selbstdeklaration eingereicht wird, beauftragt die Gemeinde zur Ausführung dieser Arbeiten ein Fachbüro.
- 5 Die Gebühren für die Bearbeitung einer Fristverlängerung und für die Datenerhebung durch eine Drittfirma gemäss Art. 39 Abs. 3 und 4, richten sich nach dem Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement.
- 6 Sollten bei der Selbstdeklaration unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen werden, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

Art. 40 Inkrafttreten

- 1 Das Abwasserentsorgungsreglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2003 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Fredy Siegenthaler

sig. Toni Kropf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung 2004 während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Aegerten öffentlich aufgelegt worden sind, d.h. vom 31. Oktober 2003 bis zum 06. Januar 2004. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Amtsanzeiger vom 31. Oktober 2003 und 7. November 2003 publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Aegerten, 16. Februar 2004 Der Gemeindeschreiber:

sig. *Toni Kropf*

Reglementsgenehmigungen und Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung wird bekannt gegeben, dass an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2003 genehmigt worden sind:

- Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif
- Abwasserentsorgungsreglement 2004 mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung

Gegen die Reglemente, Tarife und Versammlungsbeschlüsse sind keine Beschwerden eingereicht worden. Die Reglemente und Tarife unterliegen keiner kantonalen Genehmigungspflicht. Sie sind somit per 1. Januar 2004 in Kraft getreten und können in der Gemeindeverwaltung jederzeit bezogen werden.

Aegerten, 16. Februar 2004

Der Gemeinderat

1 x im Nidauer-Amtsanzeiger vom 20.02.2004, Inserateauftrag über E-Mail an:
nidaueranzeiger@publicitas.ch

Rechnung an Gemeindeschreiberei 2558 Aegerten.
Der Gemeindeschreiber:

sig. *Toni Kropf*

Kopie dieser Bekanntmachung mit je 1 Reglement an:

- Statthalteramt 2560 Nidau
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

ANHANG

Abflussbeiwert C

Der Abflussbeiwert C berücksichtigt die Beschaffenheit der berechneten Fläche, die daraus resultierende Abminderung und die Verzögerung des Abflusses.

Berechnete Fläche	C-Wert	
Schrägdächer - Eternit, Blech, Glas, Ziegel	0.90	
Flachdächer	- mit Hartbelag	1.00
	- mit Kiesdeckschicht	0.90
	- mit humusierter Fläche, Aufbaudicke bis 10 cm	0.70
	11 bis 25 cm	0.40
	26 bis 50 cm	0.20
grösser 50 cm	0.10	
Plätze und Wege	- mit Hartbelag (Asphalt, Beton)	1.00
	- mit Kiesbelag	0.60
	- mit Splittfugen	0.60
	- mit sickerfähigem Belag	0.60
	- mit Sickersteinen	0.20
	- mit Rasengittersteinen	0.20

Ausnutzungsziffer (AZ)

Zonen	Bezeichnung	Ausnutzung
Wohnzone mit niedriger Dichte	W2	0.45
Wohnzone mit mittlerer Dichte	W3	0.60
Wohnzone mit hoher Dichte	W4	0.70
Wohn- und Gewerbezone	WG2	0.50
Wohn- und Gewerbezone	WG3	0.70
Dorfkernzone	DK 2-gesch.	0.70
Dorfkernzone	DK 3-gesch.	0.70
Industrie- und Gewerbezone	Arbeitszone	0.80
Zone für öffentliche Nutzung	ZöN	0.40
Zone von allgemeinem Interesse	USP	0.45
Zone für Sport und Freizeit, Bereich Liegenschaft mit Umgebung	ZSF	0.40 *
Landwirtschaftszone, Bereich Liegenschaft mit Umgebung	LWZ	0.40 *
Strassen (Staat, Gemeinde, Privat)	-----	0.40

* Bezogen auf eine Parzellenfläche gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll